Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 23. März 1938

Inhalt:

46

Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz). Vom 28. Februar 1938.

Gemäß § 1 Ziffer 53 l und § 2 b und d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 20 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. September 1934 (G.Bl. S. 691) geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1058), vom 30. März 1936 (G.Bl. S. 145), in der z. Zt. geltenden Fassung wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 67[71]. Huth Dr. Hoppenrath

47

Rechtsverordnung
betr. das mit der Republik Polen abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe). Vom 2. März 1938.

§ 1

1. Dem am 8. Februar 1938 unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechslstempelabgabe) wird zugestimmt.

2. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem das Abkommen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Danzig, den 2. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 45[02] Bd. 2 Huth Dr. Hoppenrath

Abkommen

zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe).

Die Freie Stadt Danzig und die Republik Polen haben zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) beschlossen, diesbezüglich ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten bezeichnet:

Die Freie Stadt Danzig:

die Herren

Staatsrat Fritz Lademann,

Oberregierungsrat Kurt Gerlach.

Die Republik Polen:

die Herren

Dr. Achilles Rosenkranz,

Abteilungschef im Finanzministerium,

Dr. Jozef Weyers,

Rat des Generalkommissariats des Republik Polen in Danzig,

die nach gegenseitigem Austausch ihrer Vollmachten und der Feststellung, daß dieselben sowohl ihrem Inhalte als auch ihrer Form nach richtig sind, übereinstimmend folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Bei Wechseln, die im Geebiete eines der beiden Teile der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) unterliegen, wird auf diese Steuer (Abgabe) die in dem Gebiet des anderen Teiles entrichtete Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) angerechnet.

Artikel 2.

Bei der Anrechnung gemäß Artikel 1 werden die auf Grund besonderer Vorschriften entrichteten Zuschläge und die aus Anlaß einer Zuwiderhandlung gegen die geltenden Gesetze erhobenen Beträge nicht in Betracht gezogen.

Artikel 3.

Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen werden 100 Danziger Gulden mit 100 Złoty in Anrechnung gebracht.

Układ

między Wolnym Miastem Gdańskiem a Rzecząpospolitą Polską celem uchylenia dwukrotnego opodatkowania w zakresie podatku wekslowego (opłat stemplowych od weksli).

Wolne Miasto Gdańsk i Rzeczpospolita Polska celem zapobieżenia dwukrotnemu opodatkowaniu w zakresie podatku wekslowego (opłat stemplowych od weksli), postanowiły zawrzeć co do tego układ i zamianowały w tym celu swymi pełnomocnikami:

Wolne Miasto Gdańsk:

Pana Fritza Lademanna,

Radcę stanu

Pana Kurta Gerlacha,

starszego radcę regencyjnego.

Rzeczpospolita Polska:

Pana Dr. Achillesa Rosenkranza,

Naczelnika Wydziału w Ministerstwie Skarbu,

Pana Dr. Józefa Weyersa,

Radcę Komisariatu Generalnego R. P. w Gdańsku,

którzy po wzajemnej wymianie swych pełnomocnictw oraz po stwierdzeniu, iż są tak co do treści, jak i formy odpowiednie, umówili zgodnie, co następuje:

Artykuł 1.

Przy wekslach, podlegających podatkowi wekslowemu (opłacie stemplowej od weksli) na obszarze jednej ze Stron, zalicza się na poczet tego podatku (opłaty stemplowej) uiszczony na obszarze drugiej Strony podatek wekslowy (opłatę stemplową od weksli).

Artykuł 2.

Przy zaliczaniu w myśl art. 1 nie wchodzą w rachubę dodatki uiszczone na podstawie specjalnych przepisów i należności pobrane z powodu wykroczenia przeciw obowiązującym przepisom.

Artykuł 3.

Przy zastosowaniu powyższych postanowień oblicza się 100 gld. gd. za 100 zł.

Artikel 4.

Wegen der besonderen Bestimmungen, die für die Ausführung dieses Abkommens erforderlich werden können, insbesondere wegen der nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden die obersten Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Teile miteinander in Verbindung treten und Maßnahmen im Geiste dieses Abkommens ergreifen.

Das gleiche gilt für den Fall, daß im Hinblick auf Änderungen der Steuergesetzgebung in einem der beiden vertragschließenden Teile eine Ergänzung des Abkommens erforderlich wird.

Artikel 5.

Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft am sechzehnten Tage nach dem Austausch der Noten, in denen festgestellt wird, daß beide Teile das Abkommen genehmigt haben, und findet Anwendung auf die nach diesem Tage ausgestellten Wechsel.

Das vorliegende Abkommen wird solange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahre gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert das Abkommen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, seine Gültigkeit, und zwar für alle Fälle, in denen die Ausstellung des Wechsels nach Ablauf dieses Kalenderjahres erfolgt.

Dieses Abkommen ist in zwei gleichlautenden Urschriften, und zwar jede in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt worden; beide Fassungen sind verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Warschau, den 8. Februar 1938.

Für die Freie Stadt Danzig:
Fritz Lademann
Kurt Gerlach

Für die Republik Polen:
Dr. Achilles Rosenkranz
Dr. Jożef Weyers

Artykuł 4.

Najwyższe władze skarbowe obu Stron umawiających się porozumią się wzajemnie co da zastosowania środków i wydania zarządzeń, odpowiadających intencji niniejszego układu, a potrzebnych do jego wykonania, zwłaszcza w wypadkach w układzie tym wyraźnie nie przewidzianych.

To samo dotyczy wypadku, gdy z uwagi na zmiany w przepisach podatkowych jednej z umawiających się Stron okaże się potrzeba uzupełnienia układu.

Artykuł 5.

Układ niniejszy wchodzi w życie 16-go dnia po wymianie not, stwierdzających, że obie Strony układ ten zatwierdziły, i ma zastosowanie do weksli wystawionych po tym dniu.

Układ niniejszy będzie obowiązywał do czasu dopóki jedna ze Stron nie wymówi go najpóźniej na sześć miesięcy przed upływem roku kalendarzowego. W razie wymówienia w terminie traci układ ważność z upływem roku kalendarzowego, w którym nastąpiło wymówienie, mianowicie we wszystkich przypadkach, w których wystawienie wekslu nastąpiło po upływie tegoż roku kalendarzowego.

Układ został sporządzony w dwóch równobrzmiących oryginałach, mianowicie każdy w języku niemieckim i polskim; obydwa teksty są autentyczne.

Na dowód czego podpisali wymienieni wyżej pełnomocnicy ten układ.

Sporządzono w Warszawie
dnia 8. lutego 1938 r.

Za Rzeczpospolitą Polską:
Dr. Achilles Rosenkranz
Dr. Józef Weyers

Za Wolne Miasto Gdańsk:
Fritz Lademann
Kurt Gerlach

48

Erste Verordnung
zur Änderung der Roggenschulden=Verordnung.
Vom 4. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

a) Die Roggenschulden=Verordnung vom 23. November 1937 (G.Bl. S. 603) wird dahin geändert, daß in § 4 Abs. 1 dem Satz 4 nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender weiterer Satz angefügt wird:

„durch jeweilige Tilgung oder Rückzahlung entstehende Eigentümerhypotheken erlöschen."

b) Der Abs. 1 des § 4 hat demgemäß folgende Fassung:

(1) Wertbeständige Reallasten sind in der Weise in unkündbare Tilgungshypotheken umzuwandeln, daß der aus dem Grundbuche oder der der Grundbucheintragung zu Grunde liegenden Urkunde erkennbare Ablösungs- bezw. Kapitalsbetrag unter Zugrundelegung der Umrechnungssätze aus § 1 in Gulden umgerechnet wird. Von diesem Kapitalsbetrag ist der bis zum 30. Juni 1937 im Wege der planmäßigen Tilgung oder durch andere vereinbarte Tilgungsraten getilgte Betrag abzuziehen. Der Restbetrag ist auf volle zehn Gulden aufzurunden. Der so errechnete neue Kapitalsbetrag ist vom 1. Juli 1937 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen und mit einhalb vom Hundert in der Weise zu tilgen, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse eines jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden sind; durch jeweilige Tilgung oder Rückzahlung entstehende Eigentümerhypotheken erlöschen. Zinsen und Tilgungsbeiträge sind vom 1. Juli 1937 ab in vierteljährlichen Nachtragsraten für das Kalendervierteljahr am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 12[97] Huth Dr. Wiers-Keiser

49

Verordnung

betreffend die Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 4. März 1938.

Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verkehrsordnung für die Beförderung von Gütern auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig vom 1. 2. 1931, (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 64 vom Jahre 1931, lfd. Nr. 172,) wie folgt geändert:

1. Im § 6 erhält der letzte Satz der Ziffer 6 folgenden Wortlaut:
   „Der Absender kann im Frachtbriefe die Beförderung einer Eilgutsendung als beschleunigtes Eilgut verlangen, wenn der Tarif solche Beförderung zuläßt."
2. Im § 7 erhält die Ziffer 9 den Wortlaut:
   „Der Absender kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm oder einer von ihm bevollmächtigten Person Gelegenheit geboten wird, der Feststellung der Stückzahl und des Gewichts beizuwohnen, wenn sie auf der Versandstation erfolgt. Stellt der Absender ein solches Verlangen nicht, oder wird die von der Eisenbahn gebotene Gelegenheit nicht wahrgenommen, so hat er die tarifmäßige Gebühr nochmals zu zahlen, wenn die Eisenbahn entsprechend einem späteren Antrage mit einer nochmaligen Ausführung einverstanden ist."
3. Im § 48 wird als Ziffer 3 nachstehender Wortlaut nachgetragen:
   „3. Die Eisenbahnen können untereinander bezüglich des Rückgriffes besondere Abkommen im Voraus oder für einen bestimmten Sonderfall abschließen."
4. Hinsichtlich der Anlagen D 1, D 2, D 3, D 4 und D 5 zu §§ 6 und 8 V. wird bestimmt:
   Frachtbriefe und Frachtbrief-Duplikate können auch unter Berücksichtigung nachstehender Abweichungen von den Mustern der Anlagen D 1, D 2, D 3, D 4 zu § 6 der V.O. und D 5 zu § 8 der V.O. gedruckt werden:
   1. An Stelle der Spalte: „Unterschrift und Adresse des Absender" kann die Spalte: „Absender, seine Unterschrift und Adresse" und unter der Überschrift können an Stelle der Worte: „Die Beförderung erfolgt" die Worte: „Die Beförderung wird durchgeführt" angebracht werden.

2. In der „Frachtbrief-Benachrichtigung" des Musters der Anlage D 3 zu § 6 der V.O. können die Spalten: „Stempel der Versandstation", „Wiegestempel" sowie „Stempel der Übergangsstationen auf andere Bahnen" weggelassen und gestrichen werden.
3. Die Reihenfolge der Spalten für die einzelnen Gebühren kann geändert werden.
4. Vermerke, die die Hinweise enthalten, welche Teile des Frachtbriefes der Versender auszufüllen und wann der Versender Angaben über den Wagen einzutragen hat, können auf einer anderen Stelle als der im Muster angegebenen angebracht werden.
5. In den Frachtbriefen und Frachtbrief-Duplikaten können außerdem Bemerkungen und Bezeichnungen, die eine leichtere Unterscheidung der fünf einzelnen Teile des Frachtbrief-Kompletts ermöglichen, sowie andere Bemerkungen und Vermerke für den Dienstgebrauch angebracht werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10. März 1938 in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer 1 des Artikels I, welche am 1. 5. 1938 in Kraft tritt.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. V. 14[05] Huth Dr. Wiers-Keiser

50

Verordnung

zur Verlängerung der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1037).

Vom 17. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 511) zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1037) wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1937 bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

Danzig, den 17. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fa. 25[00] Huth Dr. Hoppenrath

51

Berichtigung.

Die Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561/1937) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 17 a letzte Zeile werden die Worte „31. August 1935" gestrichen und ersetzt durch die Worte „31. Oktober 1935".
2. In § 24 Abs. 1 Ziffer 9 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1933" gestrichen und ersetzt durch die Worte „an einem vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Zeitpunkt".
3. In § 24 Abs. 1 Ziffer 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Soweit die Ansprüche verzinslich sind, findet eine Verzinsung bis zum Tage der Zahlung jedoch längstens bis zum 31. März 1935 statt".
4. § 42 Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz: „oder sofern es sich um Grundstücke handelt, welche nach der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 Erbhöfe sind."
5. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz vorletzte Zeile der Stelle die Worte „31. August 1935" ersetzt durch die Worte „31. Oktober 1935".

Danzig, den 16. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Huth Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

2. In der „Frachtbrief-Benachrichtigung" des Musters der Anlage D 3 zu § 6 der V.O. können die Spalten: „Stempel der Versandstation", „Wiegestempel" sowie „Stempel der Übergangsstationen und sonstige Vermerke" weggelassen und gestrichen werden.
3. Die Reihenfolge der Spalten für die einzelnen Gebühren kann geändert werden.
4. Vermerke, die die Hinweise enthalten, welche Teile des Frachtbriefes der Versender auszufüllen und wann der Versender Angaben über den Wagen einzutragen hat, können auf einer anderen Stelle als der im Muster angegebenen angebracht werden.
5. Auf den Frachtbriefen und Frachtbrief-Duplikaten können außerdem Bemerkungen und Bezeichnungen, die eine leichtere Unterscheidung der fünf einzelnen Teile des Frachtbrief-Formulars ermöglichen, sowie andere Bemerkungen und Vermerke für den Dienstgebrauch angebracht werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 10. März 1938 in Kraft mit Ausnahme der Ziffer 1 des Artikels I, welche am 1. 5. 1938 in Kraft tritt.

Danzig, den 4. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P.A.V. 14^{05} Huth Dr. Wiers-Keiser

50 **Verordnung**

zur Verlängerung der Verordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1037).

Vom 17. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 12 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 511) zur Abänderung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig vom 9. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1037) wird mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1937 bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

Danzig, den 17. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fa. 25^{00} Huth Dr. Hoppenrath

51 **Berichtigung.**

Die Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 23. Oktober 1937 (G.Bl. S. 561/1937) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 17a letzte Zeile werden die Worte „31. August 1938" gestrichen und ersetzt durch die Worte „31. Oktober 1938".
2. In § 24 Abs. 1 Ziffer 9 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1938" gestrichen und ersetzt durch die Worte „zu einem vom Senat der Freien Stadt Danzig zu bestimmenden Zeitpunkt".
3. In § 24 Abs. 1 Ziffer 9 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Soweit die Ansprüche verzinslich sind, findet eine Verzinsung bis zum Tage der Zahlung jedoch längstens bis zum 31. März 1935 statt".
4. § 42 Abs. 2 erhält folgenden Nachsatz: „oder sofern es sich um Grundstücke handelt, welche nach der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 Erbhöfe sind."
5. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz vorletzte Zeile der Stelle die Worte „31. August 1935" ersetzt durch die Worte „31. Oktober 1935".

Danzig, den 16. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L.1. Huth Wettelsin

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.